

Ergänzungsvereinbarung
zum
Rahmenvertrag

über die Vorhaltung und Erbringung von
EEG-Reserve

zwischen

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

der Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund,

- nachfolgend **Amprion** genannt -

1 Präambel

Gemäß § 36 Abs. 1 des novellierten, am 01.01.2009 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist Amprion verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf von Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, zu vergüten sowie die Energiemengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, haben gemäß § 37 EEG den von dem für sie regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abgenommenen Strom anteilig nach der Maßgabe eines rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme angenäherten Profils abzunehmen und zu vergüten. Aus diesen Verpflichtungen ergibt sich für AMPRION die Aufgabe, die fluktuierende, stark witterungsabhängige Einspeisung aus erneuerbaren Energien in eine Profillieferung umzuwandeln. Die hierfür von Amprion benötigte Reserveleistung, nachfolgend EEG-Reserve genannt, deckt Amprion im Wege der offenen Ausschreibung ein. Die Einzelheiten der jeweils aktuellen Ausschreibungen werden unter www.amprion.net veröffentlicht.

Unter anderem zur Umsetzung der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Bilanzkreis für Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 12.05.2009 erfolgt eine Anpassung der bisherigen Ausschreibungskonditionen zur EEG-Reserve.

Der Begriff „EEG-Reserve“ ersetzt die bisherige Vertragsformulierung „Windreserve“.

Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung trägt u.a. obigem Beschluss Rechnung und formuliert gemäß Punkt 14 (Vertragsanpassung) und Punkt 17 (Vertragsänderungen / Schriftformerfordernis) des Rahmenvertrages über die Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve die folgenden Rahmenvertragspassagen bzw. die Anlage 1 neu:

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand

- (3) Erhält der Bieter im Rahmen des unter Ziffer 4 beschriebenen Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag, so wird durch die schriftliche Zuschlagerklärung (Anlage 1) neben diesem Rahmenvertrag ein gesondertes Vertragsverhältnis, im weiteren Einzelvertrag genannt, über die Vorhaltung und

Erbringung der EEG-Reserve über den konkreten Ausschreibungszeitraum mit Amprion geschlossen. Der Einzelvertrag konkretisiert diesen Rahmenvertrag. Bei voneinander abweichenden Regelungen gehen Regelungen des Einzelvertrags denen des Rahmenvertrags vor.

3 Begriffsbestimmungen und Teilnahmevoraussetzungen

3.1 Anbieter

- (1) Der Anbieter ist ein potentieller Lieferant von EEG-Reserve, der durch Abschluss dieses Rahmenvertrages die Berechtigung erworben hat, am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.
- (2) Der Anbieter muss als Bilanzkreisverantwortlicher in der Regelzone von Amprion einen Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis betreiben. Sofern der Anbieter nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, ist vom Anbieter eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone Amprion vorzulegen, in der sich der Bilanzkreisverantwortliche ggü. dem Anbieter zur vollumfänglichen Abwicklung der Lieferung von EEG-Reserve an Amprion über seinen Bilanzkreis ausdrücklich verpflichtet

3.6 EEG-Reserve

- (1) Unter EEG-Reserve wird eine Leistungsreserve verstanden, die innerhalb von 45 Minuten nach Aufforderung zur Erbringung (Abruf) physikalisch vollständig erbracht und innerhalb von 45 Minuten nach Ende des angeforderten Zeitraums physikalisch vollständig deaktiviert wird und die ausschließlich zum Ausgleich des Amprion EEG-Bilanzkreises eingesetzt wird.

4 Angebotsabgabe und Vergabe

4.1 Ausschreibung

- (1) Amprion schreibt ihren gesamten Bedarf an EEG-Reserve kalendermonatlich getrennt nach positiver und negativer EEG-Reserve aus. Der für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum gültige Bedarf, Fristen zur Angebotsabgabe, zur Angebotsbindung und zur Vergabe sind unter der Adresse <http://www.amprion.net>

ersichtlich. Amprion behält sich eine Anpassung der Ausschreibungszeitbereiche und -abläufe nach vorheriger Ankündigung vor.

- (2) Die Mindestlosgröße (= Mindestangebotsgröße) beträgt für positive und negative EEG-Reserve 15 MW. Amprion behält sich eine Änderung nach vorheriger Ankündigung vor.

4.2 Angebotsabgabe

- (3) Die mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen Angebote müssen fristgerecht, d. h. mit Ablauf der veröffentlichten Angebotsabgabefrist, per Einschreiben mit dem Stichwort „EEG-Reserveausschreibung“ bzw. per Bote bei folgender Adresse eingereicht werden:

Amprion GmbH

Systemdienstleistungen und Systembilanzierung

Stichwort : „EEG-Reserveausschreibung“

Von-Werth-Str. 274

D - 50259 Pulheim

Fax: +49 2234 85-2659

Zur Einhaltung der Angebotsfrist akzeptieren wir auch die fristgerechte Abgabe per Fax an die obenstehende Faxnummer. Auch in diesem Fall ist das Angebot zusätzlich postalisch zu senden.

Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle geforderten Angaben müssen enthalten sein. Insbesondere muss das Angebot den gesamten Lieferzeitraum umfassen, den Amprion veröffentlicht hat. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt

- (5) Negative Arbeitspreise sind zulässig.

4.3 Vergabe

4.3.1 Kriterien für die Zuschlagserteilung

- (2) Die Vergabe wird von Amprion in diskriminierungsfreier Form vorgenommen. Bei der Vergabeentscheidung wird sowohl der Leistungs- als auch der Arbeitspreis einbezogen, wobei eine auf Basis des EEG-Reserveeinsatzes der letzten Jahre

ermittelte durchschnittliche Arbeitsmenge berücksichtigt wird (EEG-Reserveeinsatz, abrufbar unter www.amprion.net). Bei der Vergabeentscheidung wird auf Grund von Netzsicherheitsaspekten die folgende geographische Verteilung berücksichtigt: Es muss grds. ein Anteil des Bedarfs an positiver EEG-Reserve aus den Regelzonen AMPRION, EnBW, VKW oder TIRAG erbracht werden. Entsprechend ist ein Bedarfsanteil negativer EEG-Reserve aus den Regelzonen E.ON oder VE-T zu decken.

- (3) Die minimale Vergabeleistung beträgt in Analogie zur Mindestlosgröße 15 MW, eine darüber hinaus gehende Bezuschlagung erfolgt in 1-MW-Schritten.

4.3.2 Mitteilung über Zuschlag

- (2) Im Anschluss an die Zuschlagsmitteilung erfolgt eine Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse unter der Adresse www.rwetransportnetzstrom.de. Neben dem mittleren Leistungspreis sowie dem minimalen und maximalen Arbeitspreis wird eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten Angebote mit Angabe der Angebotsleistung und des Leistungspreises veröffentlicht.

5 Bindende technische und organisatorische Festlegungen

5.1 Abruf von EEG-Reserve durch AMPRION

- (5) Der Anbieter stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit dem Abruf mit dem Anbieter geführten Telefongespräche zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet werden können.

5.2 Dauer und Höhe der EEG-Reserveerbringung und EEG-Reservefahrplan

- (3) Folgende Leistungswerte sind für den EEG-Reservefahrplan für die zu erbringende positive oder negative EEG-Reserve zulässig:
- mindestens 15 MW,
 - über 15 MW hinaus in Schritten von jeweils 1 MW, d.h. 15 MW + ganzzahlige 1-MW-Schritte maximal bis zur bezuschlagten Leistung,
 - maximal die gesamte bezuschlagte Leistung.

5.3 Dokumentation des EEG-Reservefahrplans

- (3) Der Anbieter ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die Erbringungs-Bilanzkreise, denen die entsprechenden Technischen Einheiten zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (s. z. B. Transmission Code 2007 Kapitel 7.2.3).

8 Vertragsdauer

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung längstens bis zum 31.12.2010. Er kann mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Er gilt jedoch für die Laufzeit aller auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge fort und endet erst mit der Beendigung und vollständigen Abwicklung des letzten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrages.

10 Vertragsverstöße

10.1 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

- (1) Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen ihre vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten gem. Ziffer 5.1 dieses Vertrages aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat, nicht, so ist Amprion berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Höhe ergibt sich aus Ziffer 10.2.

12 Haftung

- (1) Vorbehaltlich Ziffer 10 haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 1 Muster-Brief Zuschlagserklärung

<Adresse des Anbieters>

Dortmund, <Datum>

Zuschlagserklärung zur Erbringung von EEG-Reserveleistung für die Amprion GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre EEG-Reserve-Angebote vom <Datum> haben wir erhalten und bewertet. Hiermit erteilen wir Ihnen auf der Basis dieser Angebote den Zuschlag zur Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve in Höhe von

+ <Zahl> MW und - <Zahl> MW für den gesamten Ausschreibungszeitraum vom <Datum> bis zum <Datum>, so dass ein Einzelvertrag zur Bereitstellung von EEG-Reserve zustande gekommen ist.

Die exakten Bestelldaten entnehmen Sie bitte dem Zuschlagsformular in der Anlage.

Grundlagen für Ihre Bereitstellung von EEG-Reserve sind:

- dieses Schreiben
- Ihr Angebot vom <Datum>
- der Rahmenvertrag über die Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve

Wir bitten um kurzfristige Rückantwort und Bestätigung des Eingangs unserer Zuschlagserklärung, indem Sie dieses Schreiben (ohne Anlagen) mit einem Eingangsvermerk versehen per Fax (0 22 34/85-2659) an uns zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage:
Angebots- und Zuschlagsformular

Firmenname des Anbieter

Amprion GmbH

_____, den _____

Dortmund, den _____

(Unterschrift des Anbieters)

(Unterschrift Amprion GmbH)

